



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

**Richtplan**

**Kanton Basel-Landschaft**

Gesamtüberarbeitung

**Prüfungsbericht**

Ittigen, 2. August 2010

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>GESAMTBEURTEILUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Genehmigungsgesuch des Kantons</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>2.4</b>	<b>Ablauf des Genehmigungsverfahrens</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>VERFAHREN, INHALT UND FORM</b>	<b>8</b>
<b>3.1</b>	<b>Verfahren der Richtplanerarbeitung</b>	<b>8</b>
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	8
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland	8
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	9
<b>3.2</b>	<b>Grundlagen der Richtplanung</b>	<b>9</b>
3.21	Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	9
3.22	Weitere Grundlagen	9
<b>3.3</b>	<b>Inhalt des Richtplans</b>	<b>10</b>
3.31	Siedlung	10
3.32	Landschaft	14
3.33	Verkehr	19
3.34	Ver- und Entsorgung	23
3.35	Gebietsplanungen	25
3.36	Inhalt der Richtplankarte	27
<b>3.4</b>	<b>Form des Richtplans</b>	<b>28</b>
3.41	Richtplantext	28
3.42	Richtplankarte	28
3.43	Erläuterungen	28
<b>3.5</b>	<b>Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans</b>	<b>28</b>
<b>4</b>	<b>ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE</b>	<b>30</b>

## 1 Gesamtbeurteilung

Der Kanton Basel-Landschaft will mit dem vorliegenden, vollständig überarbeiteten kantonalen Richtplan die bisherigen sachbezogenen Regionalpläne ablösen, was der Bund sehr begrüsst. Form und Systematik des Richtplans vermögen zu überzeugen und sind zweckmässig. Der Richtplan Basel-Landschaft behandelt in schlanker, übersichtlicher Form, die für den Kanton wichtigen Themen.

Der Richtplan kann sich auf ausgezeichnete Grundzüge der räumlichen Entwicklung in Form des im September 2003 vom Kantonsrat verabschiedeten Konzeptes der räumlichen Entwicklung Basel-Landschaft (KORE) abstützen. Hingegen liegen dem Richtplan – insbesondere für den Bereich Siedlung – keine aktualisierten Erläuterungen bei.

Im Bereich Siedlung hält der Richtplan als Ziel fest, dass die Siedlungsentwicklung der nächsten zehn bis 15 Jahre weitgehend in den bestehenden, rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen zu erfolgen hat. Mit der Beschränkung von nennenswerten Bauzonenerweiterungen auf klar definierte, zentral gelegene Achsen und Zentren, mit der Festlegung von Siedlungstrenngürteln und mit der Anweisung an die Gemeinden die Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet festzustellen und diese Übersicht nachzuführen, trifft der Kanton zweckmässige Richtplanfestlegungen, um seine verfassungsmässige Aufgabe der Steuerung der Siedlungsentwicklung wahrnehmen zu können. Der Kanton setzt auch ein starkes Signal für die Siedlungsentwicklung nach innen.

Einen innovativen Ansatz enthält der Richtplan mit der Festlegung von Vorranggebieten für Betriebe mit Störfallrisiken. Dem kantonalen Richtplan Basel-Landschaft kommt damit zu diesem Thema eine eigentliche Vorreiterrolle zu.

Der Bund begrüsst den klaren Richtplanauftrag, die Fruchtfolgeflächen (FFF) zu sichern. Dem Antrag des Kantons Basel-Landschaft zur Anpassung des kantonalen Kontingents im Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) kann – abgesehen von der durch den Kantonswechsel des Bezirks Laufen notwendigen Erhöhung des Mindestumfangs – nicht stattgegeben werden. Der Kanton wird deshalb aufgefordert, innert zweier Jahre eine neue Bilanz der Fruchtfolgeflächen zu erstellen und im Richtplan den Mindestumfang gemäss Sachplan FFF (8'000 ha + Bezirk Laufen) auszuweisen und zu sichern. In der Zwischenzeit sind die Fruchtfolgeflächen zweiter Güteklasse als Fruchtfolgeflächen zu schützen. Der Planungsgrundsatz zur Kompensation ist entsprechend anzupassen. Die für den Kantonswechsel des Laufentals zu transferierende Fläche wird im Sachplan-Anpassungsverfahren zu ermitteln sein.

Der Richtplan nimmt mit der Bezeichnung seiner Vorranggebiete Landschaft ganz bewusst eine wesentliche Verkleinerung seiner bisherigen Landschaftsgebiete vor. Ein Grossteil dieser Reduktion ist auf die systematische Entlassung des Waldareals aus dem Vorranggebiet Landschaft zurückzuführen. Die Begründung des Kantons mag aus Sicht des BAFU noch nicht zu überzeugen. Für die BLN-Gebiete wird der Kanton

aufgefordert, aufzeigen, wie die Schutzziele umgesetzt sind und wo allenfalls noch ein Handlungsbedarf besteht.

Der Bereich Verkehr ist im Richtplan umfassend und in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung gut abgehandelt. Für verschiedene übergeordnete Strassenprojekte weist der Bund darauf hin, dass mit der Genehmigung keine Verpflichtung zu deren Umsetzung nach einem allfälligen Übergang der entsprechenden Strassen ins Nationalstrassennetz verbunden ist. Noch nicht im Richtplan enthalten sind Aussagen und Festlegungen zum grenzüberschreitenden Projekt Dreispitz. Die Aufnahme der Tramverbindung „Dreispitz – Heiligholz“ als Vorhaben soll bei der nächsten Richtplananpassung geprüft werden.

Im Bereich Ver- und Entsorgung haben insbesondere die Übertragungsleitungen und die Windenergieanlagen zu Bemerkungen Anlass gegeben. So können die Bestimmungen zu den Freileitungen in Vorranggebieten Natur und Landschaft den Bund nicht binden. Umgekehrt fehlen bei den Windenergie-Standorten Grundsätze zur Berücksichtigung von Gewässer-, Natur- und Landschaftsaspekten.

Im Rahmen eines Kapitels „Gebietsplanungen“, sollen die in einem regionalen Spezialrichtplan erarbeiteten Festlegungen zu Salina-Raurica als Bestandteil des kantonalen Richtplans genehmigt werden. Der Bund begrüsst die Tatsache, dass mit den Festlegungen zu den Themenbereichen Siedlung, Natur und Landschaft sowie Verkehr für das wichtige Gebiet in der Rheinebene eine umfassende Planung aus einer Gesamtsicht und in Abstimmung mit der übrigen Kantonsentwicklung ermöglicht wird. Für die weiteren Planungsschritte gibt der Bund seine Interessen und Anliegen bekannt.

## **2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

### **2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons**

Nach Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Basel-Landschaft den geltenden – vom Bundesrat mit grossen Vorbehalten am 18. Oktober 1989 genehmigte Koordinationsplan – gesamthaft überarbeitet. Wie auch der Kanton Basel-Landschaft in seiner Vorlage an den Landrat festhält, war dieser Koordinationsplan kein eigentlicher Richtplan, sondern vielmehr eine Art Zusammenfassung und Koordination der verschiedenen, im Kanton rechtskräftigen Regionalpläne ohne eigene Aussagen zur räumlichen Entwicklung des Kantons. Mit dem neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 15. März 1998 ist die Ablösung der sachbezogenen Regionalpläne durch einen kantonalen Richtplan, wie ihn Artikel 8 RPG vorsieht, möglich geworden. Dies wird vom Bund begrüsst.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2009 reichte der Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft den gesamthaft überarbeiteten Richtplan zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag vom 4. Juni 2009 lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext (Objektblätter)
- Richtplangesamtkarte
- Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur
- Landratsvorlage 2007/169 vom 26. Juni 2007 mit den durch das Parlament am 26. März 2009 erlassenen Landratsbeschlüssen

Bereits am 4. Februar 2009 stellte der Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion ein Gesuch um Genehmigung des „Spezialrichtplan Salina-Raurica“. Da der Bund keine Spezialrichtpläne genehmigt, reichte der Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion nach Absprache mit dem ARE am 17. August 2009 eine, mit den Inhalten des Spezialrichtplans Salina-Raurica ergänzte Version des gesamthaft überarbeiteten Richtplanes, zur Genehmigung ein.

## 2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan wurde durch das Parlament am 26. März 2009 in Übereinstimmung mit §9 des baselländischen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 erlassen.

Das Gesuch um Genehmigung wurde mit Datum vom 4. Juni 2009 vom zuständigen Regierungsrat eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

## 2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der *Richtplan als solcher* mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die, im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

## 2.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden. Materiell haben sich geäussert:

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Bundesamt für Energie (BFE)
- Bundesamt für Wohnungswesen (BWO)
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)

- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB)

Das Kapitel G „Gebietsplanungen“ Salina-Raurica wurde bereits vorgängig zum Gesamtrichtplan – in der vom Bundesrat nicht genehmigungsfähigen Form des Spezialrichtplanes – allen in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Konsultation unterbreitet. Das ARE hat gesondert einen Beurteilungsbericht<sup>1</sup> verfasst, dessen massgebliche Elemente im vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen sind.

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV sind die Nachbarkantone anzuhören. Mit Schreiben vom 23. Juni 2009 wurden die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Mit den Kantonen Aargau, Jura und Solothurn wurden keine, respektive wenige unkritische Differenzen festgestellt. Der Differenz mit dem Kanton Basel-Stadt bezüglich der Tramverbindung „Dreispietz – Heiligholz“ wird im Bericht und im Beschlussantrag Rechnung getragen.

Der Kanton Aargau hatte zum Kapitel G „Gebietsplanungen“ Salina-Raurica bereits von sich aus Stellung genommen. Eine Differenz zwischen den beiden Kantonen konnte daraufhin bereinigt werden. Basel-Stadt wurde mit Schreiben vom 21. September 2009 zum obgenannten Kapitel angehört. Das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt bestätigte mit Schreiben vom 13. Oktober 2009, dass die Interessen und raumwirksamen Aufgaben des Kantons Basel-Stadt im Bereich Salina-Raurica sachgerecht berücksichtigt wurden.

Mit Brief vom 08. April 2010 wurde der Raumplanungsfachstelle des Kantons Basel-Landschaft Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentwurf zu äussern.

Mit Schreiben vom 29.4.2010 hat der Kantonsplaner das ARE um eine Bereinigungssitzung ersucht. Diese hat zwischen den betroffenen Bundesstellen (ARE, BAFU) und der kantonalen Fachstelle am 11. Mai 2010 stattgefunden. Im Nachgang zu dieser Sitzung wurde der Prüfungsbericht überarbeitet und dem zuständigen Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 25. Juni 2010 zur offiziellen Anhörung unterbreitet. Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 hat dieser sein Einverständnis mit dem Prüfungsbericht erklärt.

---

<sup>1</sup> Siehe Beurteilungsbericht des Bundes zum Spezialrichtplan Salina-Raurica vom 11. Dezember 2009.

## **3 Verfahren, Inhalt und Form**

### **3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung**

#### **3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE – wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen – über die geplanten Arbeiten informiert. Am 25. Februar 2003 hat ein so genanntes Startgespräch mit den Bundesstellen stattgefunden; die wichtigsten Ergebnisse wurden in einem gemeinsam unterzeichneten Protokoll festgehalten.

Eine enge Zusammenarbeit mit den Bundesstellen und verschiedene Möglichkeiten zur Stellungnahme hatte es bereits bei der Erarbeitung der Grundzüge, des Konzeptes der räumlichen Entwicklung Basel-Landschaft (KORE) gegeben.

Im Rahmen der zwei öffentlichen Mitwirkungen und Vernehmlassungen haben zwei Vorprüfungen durch den Bund stattgefunden. Mit dem Vorprüfungsbericht vom 30. September 2005 und mit dem zweiten Vorprüfungsbericht vom 23. Oktober 2006 wurde der Kanton über die Ergebnisse orientiert.

Das Kapitel G „Gebietsplanungen“ Salina-Raurica wurde bereits vorgängig in Form eines, vom Bundesrat nicht genehmigungsfähigen Spezialrichtplanes der ROK zur Prüfung unterbreitet. Die vom BAFU vorgebrachten Differenzen im Zusammenhang mit der Verlegung der Kantonsstrasse in ein Grundwasserschutzgebiet konnten bereinigt werden. Der daraus entstandene Beurteilungsbericht des Bundes zum Spezialrichtplan Salina-Raurica vom 11. Dezember 2009 wurde auf dessen Wunsch hin dem Kanton Basel-Landschaft bereits zugestellt, damit die Anliegen des Bundes in die weiteren Arbeiten einfließen können.

#### **3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland**

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Als Grenzkanton und Teil der trinationalen Agglomeration Basel pflegt der Kanton Basel-Landschaft eine intensive Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland. Diese Partner wurden im Rahmen des Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahrens offiziell in die Richtplanerarbeitung miteinbezogen. Im Richtplan könnte der Kanton die Zusammenarbeit mit den benachbarten Kantonen und dem benachbarten Ausland stärker zur Geltung bringen.

### **3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Gemäss Artikel 4 RPG unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Aufgaben der Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

Eine erste Vernehmlassung und öffentliche Mitwirkung wurde am 11. April bis 29. Juli 2005 durchgeführt. Mit Beschluss vom 30. Mai 2006 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) mit der Durchführung einer zweiten öffentlichen Vernehmlassung beauftragt. Diese erfolgte vom 21. Juni bis 29. September 2006. Die Gemeinden wurden aufgefordert, den Entwurf des Richtplans in ihrer Gemeinde während der Vernehmlassungsfrist aufzulegen und in ihrem Publikationsorgan auf die Auflage hinzuweisen.

Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung ist damit gewährleistet.

## **3.2 Grundlagen der Richtplanung**

### **3.21 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung**

Zentrale und unverzichtbare Grundlage, um überhaupt einen kantonalen Richtplan erarbeiten zu können, sind die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 6 RPG und Art. 4 RPV).

Mit dem Konzept der räumlichen Entwicklung Basel-Landschaft (KORE), das mit Landratsbeschluss vom 4. September 2003 genehmigt worden ist, verfügt der Kanton über eine ausgezeichnete Grundlage für die Richtplanerarbeitung.

### **3.22 Weitere Grundlagen**

Für die Erarbeitung des Richtplans werden weitere Grundlagen benötigt. Dazu gehören einerseits die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne, andererseits aber auch die durch den Kanton erarbeiteten themenspezifischen Grundlagen.

Alle relevanten Inhalte der Konzepte und Sachpläne des Bundes sind in den Richtplan übernommen worden.

Eine Darstellung über die gesetzlichen Grundlagen findet sich im Abkürzungsverzeichnis des Richtplans. Eine gesamte Übersicht aller Grundlagen fehlt im zur Genehmigung vorliegenden Richtplan. Eine Liste findet sich im Anhang des Erläuterungsberichtes zur zweiten Mitwirkung (Entwurf Mai 2006).

Die Grundlagen sind vereinzelt in der Ausgangslage der einzelnen Objektblätter aufgeführt. Die Verknüpfung der Grundlagen im Richtplantext ist damit hergestellt.

### 3.3 Inhalt des Richtplans

#### 3.31 Siedlung

Das Konzept der räumlichen Entwicklung Basel-Landschaft (KORE) sieht in seinen Leitsätzen vor, dass die Siedlungsentwicklung der nächsten zehn bis 15 Jahre weitgehend in den bestehenden, rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen erfolgen und der Siedlungsentwicklung nach innen eine zentrale Bedeutung zukommen soll.

Anlässlich der zweiten öffentlichen Vernehmlassung und Mitwirkung hatte der Kanton Basel-Landschaft einen Erläuterungsbericht (Entwurf Mai 2006) beigelegt. Diese Erläuterungen lieferten unter anderem die notwendigen Grundlagen zur Bevölkerungsentwicklung, zu den Bauzonenkapazitäten und zur Siedlungsentwicklung. Da der Kanton auf eine Überarbeitung der Erläuterungen verzichtet hat, fehlen nun in den gültigen Richtplanunterlagen, insbesondere im wichtigen Bereich Siedlung, die notwendigen Grundlagen und Hintergrundinformationen. Für die Prüfung und Genehmigung hat sich der Bund auf den Erläuterungsbericht aus der Vernehmlassung gestützt. Für die Umsetzung des Richtplans und für dessen Weiterentwicklung wäre es aber von Vorteil, wenn die wichtigsten Fakten zur Siedlungsentwicklung im Richtplan enthalten wären. Dies würde insbesondere auch der Begründung der getroffenen Massnahmen und einem späteren Controlling dienen.

→ Der Kanton wird eingeladen, mit der nächsten grösseren Anpassung des Kapitels Siedlung die wichtigsten Fakten zur Bevölkerungsentwicklung, zu den Bauzonenkapazitäten und zur Siedlungsentwicklung in den erläuternden Text des Richtplans aufzunehmen.

Dem Richtplan kommt im Siedlungsbereich eine zentrale, gestaltende und steuernde Funktion zu. Die in beiden Vorprüfungsberichten geäusserten Vorbehalte zu den damals beabsichtigten Richtplanfestlegungen zur Siedlungsentwicklung wurden grösstenteils berücksichtigt, insbesondere wurde die vom Bund verlangte Verstärkung der Steuerungsfunktion des Kantons vorgenommen. So sieht der Kanton für sein Gebiet in Form von örtlichen Festsetzungen Siedlungsentwicklungsachsen und kantonale Zentrums- und Subzentrumsgemeinden vor, die im Rahmen von Artikel 15 RPG ihre Bauzonen erweitern können – dies jedoch nur, wenn sie im Vorfeld eine Übersicht über die inneren Reserven erstellen und aufzeigen, wie sie diese zu nutzen gedenken. In den übrigen Gemeinden sollen nur noch kleinere Bauzonenerweiterungen im Sinne von Arrondierungen möglich sein.

In dem, dass der Richtplan von allen Gemeinden eine Übersicht über die inneren Reserven und deren angestrebten Nutzung verlangt, wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Siedlungsentwicklung nach innen gelegt. Wie der Kanton in seinem Richtplan ausführt, hat eine Überprüfung der vorhandenen unüberbauten Wohnbauzonen im Kanton Basel-Landschaft gezeigt, dass die Wohnbauzonen-Reserven gesamthaft für die nächsten 15 Jahre im Sinne von Artikel 15 RPG ausreichen.

Der Bund begrüsst die Festsetzung von Siedlungstrenngürteln im Richtplan und die Absicht des Kantons, diese vor Überbauung zu schützen.

Die zur Zeit im Parlament hängige Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 2010) enthält insbesondere Mindestanforderungen des Bundes an die Richtpläne im Bereich Siedlung und Vorgaben zu den Bauzonen. Im Zusammenhang mit dieser Teilrevision werden 2010 auch die Erarbeitung einer technischen Richtlinie zur Bauzonendimensionierung sowie die Überarbeitung des Leitfadens Richtplanung zum Themenbereich Siedlung in Angriff genommen. Der Kanton muss davon ausgehen, dass bei Inkrafttreten der Teilrevision RPG eine Überarbeitung bzw. Ergänzung des Kapitels Siedlung im Richtplan sowie der zugehörigen Grundlagen notwendig werden wird.

### *3.311 Siedlungs- und Nutzungsstruktur (S1)*

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage soll die weitere **Siedlungsentwicklung** der nächsten zehn bis 15 Jahre weitgehend in den bestehenden, rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen erfolgen. In dem der Kanton die Genehmigung möglicher Bauzonenerweiterungen abhängig macht von einer Übersicht über die inneren Reserven und deren künftige Nutzung, schafft er eine Grundlage zur haushälterischen Bodennutzung.

Der Kanton sieht Entwicklungsschwerpunkte im Bereich von **Bahnhofsgebieten** vor. Der Bund unterstützt die Aufwertung der Bahnhofsgebiete und Umsteigestellen von regionaler Bedeutung zu vielseitig nutzbaren, attraktiven Zentrumsgebieten. Mit ihrer hervorragenden Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr sind diese Standorte besonders geeignet, unterschiedlichste Funktionen (Wohnen, Dienstleistungen, Verkehr) auf engstem Raum aufzunehmen. Diese Gebiete stellen aber meist auch besonders grosse Herausforderungen bezüglich Lärmschutz, Luftreinhaltung und Störfallvorsorge dar. Diesen Aspekten ist bei der weiteren Planung besondere Beachtung zu schenken. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) empfiehlt zudem, dass die Aufwertung der Bahnhofsgebiete in den Ortsbildern von nationaler Bedeutung in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege geplant und umgesetzt wird.

Auf das in der zweiten Vorprüfung begrüsste Objektblatt zu den **Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende** hat der Kanton im vorliegenden Richtplan verzichtet; wie dem Begleitschreiben des Kantons Basel-Landschaft zum Genehmigungsantrag zu entnehmen ist, aus Gründen der fehlenden gesetzlichen Grundlage. Der Regierungsrat wurde beauftragt, diese nun zu erarbeiten, damit im kantonalen Richtplan Aussagen zu Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende gemacht werden können.

Gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts vom 28. März 2003, BGE 129 II 321 und dem Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 2006 über die Situation der Fahrenden in der Schweiz, sind die Kantone gefordert, darzulegen, wie die Frage der Stand- und

Durchgangsplätze für Fahrende im geklärt wird. Eine Verankerung im Richtplan ist das geeignetste Mittel dazu. Der Kanton wird in seiner Absicht bestärkt, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung die Anliegen der Fahrenden zu berücksichtigen.

→ Auftrag: Der Kanton zeigt im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung auf, wie die Anliegen der Fahrenden berücksichtigt werden.

### 3.312 *Siedlungsqualität (S2)*

Die **Siedlungsentwicklung nach innen** hat im Richtplan einen hohen Stellenwert und entspricht den aktuellen Stossrichtungen des Bundes, die Siedlungserneuerung und Siedlungsverdichtung zu verstärken. Mit dem Grundsatz, dass die Gemeinden eine Darstellung über die inneren Reserven und deren Nutzung erstellen müssen, gewinnt der Kanton eine Übersicht über das noch zur Verfügung stehende Siedlungsentwicklungspotenzial innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets. Die im Rahmen des Projekts Raum+ erarbeiteten Datengrundlagen spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Im Objektblatt **Ortsbildschutz** wird auf das Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und auf dessen 31 Objekte von nationaler sowie 40 Objekte von regionaler Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft verwiesen. Die ENHK empfiehlt, auch die Ortsbilder von regionaler Bedeutung im Richtplan als örtliche Festlegungen aufzunehmen. Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden können zu einer Beeinträchtigung des betroffenen Gebäudes, des Ortsbildes oder der Kulturlandschaft, in der das Gebäude steht, führen. Diesem Aspekt ist bei den weiteren Planungen Rechnung zu tragen.

Die ENHK bedauert, dass der Kanton nach der Vernehmlassung auf das Objektblatt „Umgebungsschutz für kantonale Kulturdenkmäler“ verzichtet hat. Die Umgebung ist ein wichtiger Bestandteil eines Denkmals und muss, gleich wie das Denkmal selbst, so erhalten werden, dass das Denkmal in seiner räumlichen Wirkung nicht geschmälert wird.

### 3.313 *Wirtschaft im Siedlungsraum (S3) und Siedlungsausstattung (S4)*

Die Festlegungen zu „Wirtschaft im Siedlungsraum“ mit der Schaffung von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung und Vorranggebieten für Störfallrisiken werden grundsätzlich begrüsst.

Dem Anliegen des zweiten Vorprüfungsberichtes, dass die Nutzung von heute brachliegenden Industrie- und Gewerbearealen gefördert werden soll, wird im vorliegenden Richtplan Rechnung getragen. Es bleibt zu bedenken, dass die Bezeichnung und Förderung der **Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung** eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zur Folge haben und somit auch zu Mehrbelastungen auf dem bestehenden Nationalstrassennetz führen kann. Das ASTRA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kosten für allfällige,

durch die Realisierung von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung notwendige Ausbauten der betroffenen Nationalstrassen-Anschlüsse vollumfänglich durch den Kanton zu tragen sind. Das ASTRA empfiehlt deshalb, dass es bei der Planung von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung und auch von neuen verkehrsintensiven Einrichtungen mit Auswirkungen auf die Nationalstrasse von Anfang an mit einbezogen wird.

Angesichts der 220 unter die Störfallverordnung fallenden Betriebe im Kanton wird vom Bund ausdrücklich begrüsst, dass der Richtplan örtliche Festlegungen von **Vorranggebieten für Betriebe mit Störfallrisiken** vornimmt. Positiv bewertet wird auch der Grundsatz zur Berücksichtigung des Störfallrisikos bei Nutzungsintensivierungen in unmittelbarer Nähe von Gefahrenquellen ausserhalb der Vorranggebiete. Bei den linienhaften Quellen sollten die Rohrleitungen ergänzt werden. Der Grundsatz der Berücksichtigung der Störfallvorsorge muss bei allen Richtplanvorhaben (Verkehrsintensive Einrichtungen, öffentliche Bauten und Anlagen etc.) geprüft und nötigenfalls umgesetzt werden. Die Standorte in unmittelbarer Bahnnähe sind aus dieser Optik kritisch zu hinterfragen.

→ In Planungsgrundsatz c) im Objektblatt S3.2 Vorranggebiet für Betriebe mit Störfallrisiken sollten in der Aufzählung der linienhaften Quellen die Rohrleitungen mit einbezogen werden.

Als **verkehrsintensive Einrichtungen** werden im Richtplan Einkaufszentren, Fachmärkte und publikumsintensive Freizeitanlagen sowie Einzelobjekte und Anlagen mit räumlich und erschliessungstechnisch zusammenhängenden Gebäudekomplexen, die mehr als 4'000 Fahrten des motorisierten Individualverkehrs pro Tag erzeugen, bezeichnet. Diese Schwelle scheint aus Bundessicht sehr hoch. Im Vergleich dazu gehen Solothurn von 1'500, Bern und Basel-Stadt von 2'000 und Zürich von 3'000 Fahrten aus. Dadurch dass der Kanton eine zweite Schwelle von 2'000 Fahrten für neue Standorte festlegt, die einer Richtplanfestsetzung bedürfen, korrigiert er diese Diskrepanz zu anderen Kantonen. Dies ist insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm Basel von Bedeutung. Dass es zwei unterschiedliche Definitionen von verkehrsintensiven Einrichtungen gibt, ist nur schwer nachvollziehbar, könnte zu Missverständnissen führen und sollte vom Kanton noch einmal überprüft werden.

Die Festlegung einer angemessenen Anzahl Fahrten und die Formulierung konkreter Kriterien für solche Einrichtungen stellen eine deutliche Verbesserung gegenüber der Vorprüfungsvorlage dar. Für eine effektive Steuerung von Standorten ist eine hinreichende Präzisierung der Kriterien, insbesondere der Anforderung an die ÖV-Erschliessung notwendig.

Der Bund geht davon aus, dass die im Richtplan nicht weiter umschriebene "gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr" den Vorgaben von § 22a der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV; SGS 400.11) entspricht. Gemäss Angabe des Kantons entsprechen die Vorgaben der Verordnung der

Erschliessungsgüte B oder C gemäss der alten VSS-Norm (je nach Verkehrsmittel Zug/Tram/Bus). Aus Sicht des Bundes ist im Agglomerationsgebiet eine Erschliessungsgüte B notwendig.

Mit der räumlichen Festlegung der Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen kommt der Kanton einem Anliegen des Bundes aus der Vorprüfung nach und ermöglicht damit die konkrete räumliche Abstimmung solcher Standorte auf Stufe Richtplanung.

Das ASTRA weist auch hier darauf hin, dass die Kosten für allfällige, durch die Realisierung von verkehrsintensiven Einrichtungen notwendige Ausbauten der betroffenen Nationalstrassen-Anschlüsse vollumfänglich durch den Kanton zu tragen sind. Es wird deshalb empfohlen, das ASTRA bei der Planung von neuen verkehrsintensiven Einrichtungen mit Auswirkungen auf die Nationalstrasse von Anfang an mit einzubeziehen.

### **3.32 Landschaft**

Das BAFU bedauert, dass der Umweltbereich Boden nicht ausdrücklich im Richtplan Eingang gefunden hat. Zum einen wurde im KORE dem Umweltbereich Boden in berechtigter Weise hohe Beachtung geschenkt. Zum anderen verfügt der Kanton Basel-Landschaft vorausschauend über sehr wertvolle und flächendeckende Grundlagen zu dieser Ressource, wie hochaufgelöste Bodenkarte und diverse Auswertungskarten.

#### *3.321 Natürliche Lebensgrundlagen (L1)*

Der Planungsgrundsatz c zum Objektblatt L1.2 **Raumbedarf Fliessgewässer** hält fest, dass im Zielkonflikt zwischen Gewässerrenaturierung und Grundwasserschutz im Grundsatz der Grundwasserschutz Priorität hat. Aufgrund der verschiedenen bundesrechtlichen Bestimmungen muss jedoch bei Eingriffen in Fliessgewässer der natürliche Verlauf möglichst beibehalten werden oder wiederhergestellt werden (Art. 37 GSchG<sup>2</sup>; Art. 4 WBG<sup>3</sup>). Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden (Art. 21 NHG<sup>4</sup>). Das Interesse am Grundwasserschutz kann deshalb aus Bundessicht nicht grundsätzlich über das Interesse an einer Renaturierung gestellt werden.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20.

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG), SR 721.100.

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451.

→ Der Richtplan sollte auf eine gleichwertige Behandlung der Interessen des Grundwasserschutzes und der Gewässerrenaturierung sowie eine entsprechende einzelfallweise Beurteilung und Interessenabwägung hinwirken.

Die Ziele und Inhalte zum Thema **Naturgefahren** sind zeitgemäss und entsprechen der heutigen Gesetzgebung.

### *3.322 Land- und Forstwirtschaft (L2)*

Der Kanton Basel-Landschaft hat gemäss Sachplan **Fruchtfolgefleichen** (FFF) des Bundes vom 8. April 1992 einen kantonalen Mindestumfang von 8'000 ha FFF sicherzustellen (ohne Bezirk Laufen).

In seinem Schreiben vom 4. Juni 2009 stellt der Kanton den Antrag, den kantonalen Mindestumfang im Sachplan Fruchtfolgefleichen (SP FFF) anzupassen. Dies aus folgenden Gründen:

#### 1. Kantonswechsel des Bezirks Laufen

→ Dem Antrag der Anpassung des Kontingents im Sachplan FFF als Folge des Kantonswechsels des Bezirks Laufen wird stattgegeben. Die effektive Fläche wird im Sachplan-Anpassungsverfahren zu ermitteln sein.

#### 2. Überarbeitete Erhebung der FFF aufgrund neuer Bodenkartierung

Der Bund anerkennt die grossen Anstrengungen des Kantons, mit einer flächendeckenden Kartierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine gute Grundlage für verschiedenste Aufgaben und Tätigkeiten geschaffen zu haben. Wie bereits in den beiden Vorprüfungsberichten erwähnt, ist es nicht möglich, einer Anpassung des Mindestumfangs in einem einzelnen Kanton aufgrund neuer, kantonaler, gegenüber der ursprünglichen Erhebung verschärfter Qualitätsmerkmale zuzustimmen. Die vom Kanton angewendeten Beurteilungskriterien der Vollzugshilfe 2006 sind für die Behandlung von Sonderfällen und für allfällige Neuausscheidungen gedacht, jedoch nicht um die 1992 durch die Kantone durchgeführte Ausscheidung für den SP FFF in Frage zu stellen. Dies wird in der Vollzugshilfe auf Seite 15 explizit festgehalten.

→ Dem Antrag des Kantons Basel-Landschaft auf Reduktion des Mindestumfangs im Sachplan FFF als Folge einer neuen, kantonalen Erhebung kann nicht stattgegeben werden.

Der Richtplankontext ist entsprechend den Ausführungen auf Seite 16f. anzupassen.

Der Bund begrüsst die räumliche Festsetzung der Fruchtfolgefleichen in der Richtplankarte und den klaren Auftrag, diese zu sichern und langfristig zu erhalten. Denn der Kanton ist für Erhaltung des Mindestumfangs der FFF verantwortlich. Die im Richtplan vorgesehene Sicherung bezieht sich jedoch – analog zum oben

aufgeführten Antrag – gemäss Angabe des Kantons nur auf FFF 1. Qualität. Da dem Antrag auf Reduktion des Mindestumfangs nicht stattgegeben werden kann, muss diese Sicherung notgedrungen auf die FFF der 2. Qualität ausgeweitet werden, d.h. Böden der NEK 4 oder sogar NEK 5 müssen soweit nötig ebenfalls angerechnet werden. So ist der Mindestumfang für den Kanton Basel-Landschaft auch unter Einschluss des Bezirks Laufen erfüllbar. Bei den Fruchtfolgeflächen geht es auch um den Aspekt des quantitativen Bodenschutzes; deshalb liegt ein Einbezug der FFF 2. Qualität im Sinne des Sachplanes. Der Kanton wird aufgefordert, eine neue Bilanz zu erstellen. Diese Arbeit sollte in enger Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgen.

→ Auftrag: Der Kanton hat innert zweier Jahre eine neue Bilanz der Fruchtfolgeflächen zu erstellen und im Richtplan den Mindestumfang gemäss Sachplan FFF (8000 ha + Bezirk Laufen) auszuweisen und zu sichern. In der Zwischenzeit sind die NEK 4 und 5 im ganzen Kanton als FFF zu schützen.

→ Auftrag: Der im Richtplan vorgeschlagene Kompensationsmechanismus, wonach die Gemeinden als Kompensation eine entsprechende Fruchtfolgefläche 2. Gütequalität auszuweisen haben, ist entsprechend dem oben stehenden Auftrag anzupassen. Bei der Kompensation ist der Bodenqualität der Flächen besondere Beachtung zu schenken (Kompensation möglichst durch gleichwertige Böden).

Planungsgrundsatz c) wonach der Richtplan anzupassen ist, wenn eine Planung oder ein Vorhaben die FFF dauernd um mehr als 3 ha reduziert, ist missverständlich. FFF sind immer zu kompensieren, wenn sie für die Einhaltung des Mindestumfangs notwendig sind. Eine dauernde Reduktion der FFF ist nicht mit dem Sachplan FFF vereinbar.

**Das Objektblatt L2.2 Fruchtfolgeflächen wird folgendermassen korrigiert:**

Die Planungsanweisung a) ist korrekt, soweit es darum geht, dass der Regierungsrat dem Bundesrat eine Anpassung des Sachplans Fruchtfolgefläche beantragt. Der effektive Mindestumfang für den Kanton Basel-Landschaft inkl. Bezirk Laufen ist im Sachplan-Anpassungsverfahren zu ermitteln.

Planungsanweisung a) auf S. 49 ist folgendermassen zu korrigieren

→ Korrektur: „Der Regierungsrat beantragt dem Bundesrat die Anpassung des Sachplans Fruchtfolgeflächen. ~~Der neue Mindestumfang für den Kanton Basel-Landschaft inkl. Bezirk Laufen beträgt 8'000 ha Fruchtfolgeflächen.~~“

Zudem sind in der Ausgangslage auf S. 48 diverse Korrekturen vorzunehmen:

In der Ausgangslage auf S. 48 des Richtplanes sind in Abschnitt 3 die letzten drei Sätze und in Abschnitt 4 die letzten zwei Sätze zu streichen:

→ Korrektur: „Dank flächendeckenden Bodenkartierung (ab 1997) der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Kantons Basel-Landschaft konnte die erste

Erhebung aus dem Jahr 1987 überprüft und überarbeitet sowie mit dem Bezirk Laufen ergänzt werden. ~~Aufgrund dieser fundierten Erhebung aus dem Jahr 1987 sind im Kanton Basel-Landschaft neu 8'650 ha als FFF zu bezeichnen resp. zu sichern (inkl. Bezirk Laufen). Von diesem Brutto-Wert sind ca. 7%, vom Sachplan FFF als unproduktive Flächen (Nebenstrassen, Bäche, Hecken, Restflächen, Waldanstoss) bezeichnet, in Abzug bringen. Damit ergibt sich für den Kanton Basel-Landschaft (inkl. Bezirk Laufen) ein neuer kantonaler Mindestumfang von rund 8'000 ha.“~~

→ Korrektur: „Sämtliche Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft haben Zonenvorschriften für das ganze Gemeindegebiet erlassen und somit auch Landwirtschaftszonen bezeichnet. Eine Vielzahl der Gemeinden stellt die FFF in ihren Zonenvorschriften dar, als verbindlicher oder als orientierender Inhalt. ~~Die FFF können somit als gesichert im Sinne von Art. 30 RPV bezeichnet werden. Hingegen bedarf es noch der Anpassung des Sachplans FFF durch den Bund.“~~

### 3.323 Natur- und Landschaftsschutz (L3)

Mit dem Objektblatt **Vorranggebiet Natur** bringt der Kanton seinen Willen zum Ausdruck, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die vielfältigen, regionaltypischen Landschaften langfristig zu erhalten. Dies wird vom Bund sehr begrüsst.

Das Objektblatt **Vorranggebiet Landschaft** dient dem Kanton der langfristigen Erhaltung von Landschaften oder Landschaftsteilen von besonderer Schönheit, der Vielfalt und Eigenart, der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Lebensraumvernetzung sowie der Erhaltung der Wildtierkorridore. So sind Vorranggebiete Landschaft im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten, was der im zweiten Vorprüfungsbericht geforderten Stärkung des Schutzes entspricht. Im Sinne einer Präzisierung sollte festgehalten werden, dass Aussiedlungen nur dann möglich sind, wenn im Baubewilligungsverfahren der Bedarf ausgewiesen ist (Planungsgrundsatz c).

Die vorliegende Fassung des Richtplans zum Vorranggebiet Landschaft sieht nach wie vor eine Verkleinerung der Landschaftsschutzgebiete gegenüber des Regionalplan Landschaft von 155 km<sup>2</sup> auf 100 km<sup>2</sup> vor (Vorlage an den Landrat vom 26. März 2009). Ein grosser Teil dieser Reduktion ist durch die systematische Entlassung des Waldareals aus dem Vorranggebiet Landschaft verursacht. Der Kanton begründet diesen Schritt damit, dass das Waldareal flächenmässig und qualitativ bundesrechtlich bereits umfassend geschützt ist. Aus Sicht des BAFU vermag diese Begründung noch nicht zu überzeugen, da das Waldgesetz nicht alle Fragen der Landschaft im Waldareal abdecken kann, Landschaftseingriffe (z.B. Deponien, Abbauvorhaben) nicht grundsätzlich ausschliesst und nicht alle Waldflächen landschaftlich gleichermassen von Bedeutung sind.

Ein möglicher Anhaltspunkt für die Bezeichnung von zu schützenden Landschaften im Richtplan stellen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass besonders schöne Landschaften von nationaler Bedeutung auch aus Kantonssicht schützenswert sein müssten. Obschon es bereits im zweiten Vorprüfungsbericht deutlich hervorgehoben wurde, fehlen im Richtplan weiterhin Aussagen zur Bedeutung der BLN. Fünf Objekte liegen ganz oder teilweise im Kanton Basel-Landschaft. Ihre Perimeter sind in der Richtplankarte als Ausgangslage dargestellt. Teile der BLN-Gebiete sind durch Richtplanfestlegungen wie Vorranggebiete Natur oder Landschaft abgedeckt. Es verbleiben aber grössere Flächen, die nicht mit einer entsprechenden Festlegung im Richtplan versehen sind.

→ Auftrag: Der Kanton soll im Richtplan aufzeigen, wie die Schutzziele für die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf besteht.

Am 15. Dezember 2003 hat der Bundesrat in Beantwortung von Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zur Verbesserung der Wirkung des BLN den Auftrag zum Projekt "Aufwertung BLN" erteilt. Im Rahmen dieses Projekts werden zur Zeit auch im Kanton Basel-Landschaft präzise und gebietsspezifisch differenzierte Objektbeschreibungen und Schutzziele für die BLN-Gebiete erarbeitet. Im Rahmen des von BAFU, seco und ARE gemeinsam unterstützten Modellvorhabens "Aufwertung BLN Belchen-Passwang" engagiert sich der Kanton bei der Suche nach ausgewogenen raumplanerischen Lösungsansätzen für die Umsetzung des Landschaftsschutzes in den BLN-Gebieten. Die Ergebnisse dieses Modellvorhabens werden eine gute Grundlage für die weiteren Diskussionen zwischen Bund und Kanton bilden.

### 3.324 Freizeit, Erholung und Sport

Mit dem Objektblatt **Ausflugsziele im Jura** will der Kanton die Erholung im Jura so fördern, dass die einzigartige Juralandschaft als unbeschädigter Landschaftsraum erhalten bleibt. Für die Ausflugsziele, die in Vorranggebieten Landschaft liegen, stellt der Richtplan höhere Anforderungen an die Einpassung der Bauten und Anlagen. Wie bereits in den ersten beiden Vorprüfungsberichten vom BAFU und der ENHK betont, müssten auch hier die BLN-Gebiete berücksichtigt werden. Denn bei verschiedenen Standorten könnten Bauten und Anlagen in Konflikt mit den Schutzzielen von BLN-Objekten kommen (siehe Anhang des zweiten Vorprüfungsberichtes). Der Planungsgrundsatz L 4.1 c) ist deshalb auch auf die BLN-Objekte anzuwenden.

Der Planungsgrundsatz L 4.1 b: „Voraussetzung für die Bewilligung von Bauten und Anlagen ist die Ausweisung einer Spezialzone gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz“ soll nicht dahingehend verstanden werden, dass via Nutzungsplanung

die im Bundesrecht verankerten Ausnahmeregelungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 ff. RPG) umgangen werden.

### **3.33 Verkehr**

Die einzelnen Verkehrsträger sind umfassend und in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung gut behandelt. Einzig die Struktur des Richtplantextes mit den Kapiteln „Gesamtverkehrsschau“ und „übergeordnete Projekte“ und den einzelnen Verkehrsträger-Kapiteln führt dazu, dass die Verkehrsträger an drei Orten unterschiedlich abgehandelt werden, was die Übersichtlichkeit deutlich erschwert.

Die übergeordnete Sicht, die zeigt, welche Aufgaben die einzelnen Verkehrsträger zur Bewältigung der künftigen Mobilität übernehmen und wie sie aufeinander abgestimmt sind, wird – wie aus der Vorlage an den Landrat zu entnehmen ist – in einer Mobilitätsstrategie erfolgen.

#### *3.331 Gesamtverkehrsaspekte (V1)*

Wie der Kanton in der Vorlage an den Landrat ausführt, sind der kantonale Richtplan und das **Agglomerationsprogramm** Basel inhaltlich sehr eng aufeinander abgestimmt. Er hält zudem fest, dass für den Kanton Basel-Landschaft das Agglomerationsprogramm Basel und dessen Priorisierungen im Wesentlichen über den kantonalen Richtplan sowie über die Beschlüssen und Rechtsmittel zu den einzelnen Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Planungs- und Baukredite, Referenden etc.) gesteuert wird. Der Kanton hält in der Vorlage an den Landrat zu Recht fest, dass die verbindliche Verankerung des Agglomerationsprogrammes über den Richtplan erfolgt. Nur so kann für verschiedene Massnahmen die Behördenverbindlichkeit erreicht werden. Doch können die Ergebnisse des Agglomerationsprogrammes (Bereich Verkehr und Siedlung) nicht wie im Richtplan vorgesehen in jedem Fall nur im Rahmen einer blossen Fortschreibung aufgenommen werden. Je nach materiellem Gehalt wird dies auch in Form einer Anpassung geschehen müssen, die der Bund entsprechend prüft und genehmigt.

#### *3.332 Verkehrsinfrastruktur (V2)*

Im Kapitel **übergeordnete Projekte** schafft der Kanton eine Übersicht über den Ausbau und die Weiterentwicklung der übergeordneten Verkehrssysteme, sowohl für den motorisierten Individualverkehr wie auch den öffentlichen Verkehr.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone (NFA) ist es für den Kanton Basel-Landschaft von grosser Bedeutung, welche **Strassen** ins Grundnetz aufgenommen werden, da der Bund nur noch dieses Netz finanzieren wird. Im Rahmen der Erarbeitung des Sachplanes Verkehr wurde das Bundesstrassennetz (Grund- und Ergänzungsnetz) überprüft. Die Inhalte des Richtplans zu den Strassen entsprechen den Aussagen des Sachplans weitgehend.

Sollten im Rahmen der Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz die H2 und H18 an den Bund übergehen, wird dieser die Zweckmässigkeit der im Richtplan festgesetzten Vorhaben prüfen. Diesbezügliche Aussagen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

→ Vorbehalt: Mit der Genehmigung der Festsetzungen H2 Umfahrung Liestal, H18 Muggenbergtunnel und H18 Vollanschluss Dornach-Aesch verpflichtet sich der Bund nicht zu deren Umsetzung nach einem allfälligen Übergang der entsprechenden Strassen ins Nationalstrassennetz.

Ebenso müssen die im Richtplan gemachten Aussagen zum Ausbau des Autobahnanschlusses Pratteln in Anbetracht der Tatsache, dass der Bund über Ausbauten von Anschlüssen bestimmt, relativiert werden. Dieses Vorhaben ist aber im Richtplan als Zwischenergebnis so eingestuft, dass diesen offenen Fragen Rechnung getragen ist.

Der Kanton Jura begrüsst die Vorhaben entlang der H18, die die Region Jura näher an Basel rücken, bedauert aber, dass diese Projekte einen weiten Realisierungshorizont von fünf bis 15 Jahren haben. Die H18 soll die beiden Agglomerationen Basel und Delémont verbinden. Sie soll denn auch gemäss Sachplan Verkehr von Basel bis Delémont im Grundnetz enthalten sein. Dies kommt im Richtplan nicht zu Ausdruck. Nach Zwingen ist die Verbindung nicht mehr als nationale Hochleistungsstrasse in der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur enthalten, sondern nur noch als Hauptverkehrsstrasse. Zudem scheint der Ausbau der Verbindung nach Laufen aufzuhören. Die Weiterführung Richtung Delémont sollte im Richtplan deutlich zum Ausdruck kommen. Dies betrifft insbesondere die Strecke Laufen-West entlang der Kantonsgrenze Basel-Landschaft und Jura.

→ Auftrag: Die H18 ist im Richtplan auf dem ganzen Abschnitt Basel - Delémont entsprechend den Absichten des Bundes im Sachplan Verkehr aufzunehmen.

Der Kanton Basel-Stadt weist darauf hin, dass die Kapazitätserweiterung A2, Abschnitt Augst bis zur Grenze Basel-Stadt im von beiden Kantonen verabschiedeten Agglomerationsprogramm als übergeordnetes Projekt M79 enthalten ist. Auch wenn es sich bei diesem Vorhaben um ein Projekt der Nationalstrasse in Bundeskompetenz handelt, sollte das Vorhaben zwecks räumlicher Abstimmung im Richtplan ausgewiesen werden. Im Sachplan Verkehr ist das Vorhaben als Vororientierung enthalten.

Die ENHK weist darauf hin, dass bei folgenden Vorhaben im **Kantonsstrassennetz** (Objektblatt V2.2), sowohl bei Freilicht- als auch bei Tunnelportalprojekten Konflikte mit Objekten von nationaler Bedeutung BLN und ISOS entstehen können. Es betrifft die Vorhaben Umfahrung Waldenburg, Trasseesicherung und Neubau (Festsetzung) – Konflikt mit ISOS Waldenburg und BLN 1012; Umfahrung Rickenbach, Neubau (Festsetzung) – Konflikt mit BLN 1104; Birsloch-Zwingen, Birsbrücke, Neubau (Festsetzung) – Konflikt mit ISOS Zwingen. Dem ISOS und den Schutzziele der BLN-

Objekte ist bei Ausgestaltung der Projekte im Rahmen der weiteren Planungsschritte Rechnung zu tragen.

**Schiennetz** (Objektblatt V2.3): Die SBB weisen darauf hin, dass diverse Aussagen auf S. 68 in der Ausgangslage (im vierten und fünften Abschnitt) nicht mehr aktuell sind. Unter anderem die Bemerkungen zum Wisenbergtunnel, da die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB) nun vorliegt, wird der Wisenbergtunnel im Rahmen der "Bahn 2030" geprüft. Bei der Neubaustrecke Liestal-Olten (Wisenbergtunnel) stellt sich die Frage, ob nicht bis zum definitiven Entscheid die Varianten "4-Spur mit offener Linienführung" und „Wisenberg kurz“ weiterhin zu sichern sind.

Der Kanton schöpft die ihm zur Verfügung stehende Kantonsquote zur Abgeltung des bestellten Regionalpersonenverkehrs bereits heute vollständig aus. Die beabsichtigte Verbesserung des öV-Angebotes müsste demnach durch den Kanton finanziert werden.

Die SBB weisen darauf hin, dass die Planungsanweisung 9 b) im Objektblatt V1.1, die besagt, dass die Infrastruktur des überregionalen Verkehrs sich an den Bedürfnissen des Regionalverkehrs zu orientieren hat und somit Ausbauten und Neubauten als Konsequenzen des überregionalen Verkehrs aufzufassen sind und zu dessen Lasten zu gehen haben, nicht korrekt ist und zu Missverständnissen führt. Die Planungsanweisung kann in dieser Form nicht genehmigt werden. Allenfalls müsste sie umformuliert werden.

→ Änderung: Planungsanweisung 9 b) in Objektblatt V1.1., die explizit einen Vorrang des Regionalverkehrs vorsieht, wird von der Genehmigung ausgenommen.

Generell ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass für die Vorhaben, seien es Infrastrukturausbauten zur Behebung von Kapazitätsengpässen im Schiennetz oder Veränderungen von Tramlinien, durch die Aufnahme in den kantonalen Richtplan keine Verpflichtung des Bundes zur Mitfinanzierung von Infrastrukturausbauten abgeleitet werden kann. Ein solcher Entscheid ist dem Parlament vorbehalten.

Der Kanton Basel-Stadt sieht beim Tramtunnel Bruderholz eine - allerdings unkritische - Differenz. Der Kanton Basel-Landschaft sieht als Vororientierung im Sinne einer langfristige Option der Direktverbindung Leimental – Basel Bahnhof SBB einen Tramtunnel vor. Aus baselstädtischer Sicht ist eine solche Option nicht „ideenreif“ und deshalb nicht im Richtplan des Kantons Basel-Stadt enthalten.

Zudem sieht der Kanton Basel-Stadt gewisse unkritische Differenzen in Koordinationsständen einzelner Vorhaben. Diese Differenzen beruhen auf unterschiedliche Einschätzungen der Kategorien „Vororientierung“ und „Zwischenergebnis“ und können im Zuge der kommenden Richtplananpassungen ausgeräumt werden (betrifft „Schiienenanbindung an den EuroAirport“: BS = Vororientierung / BL = Zwischenergebnis; „Kapazitätssteigerung / Entflechtung Ostkopf Basel“: BS = Vororientierung / BL = Zwischenergebnis). Die festgestellten

Unterschiede bei der Priorisierung der Linienvarianten zur Region S-Bahn  
Innenstadttunnel/Herzstück in den beiden Richtplänen müssen im Zuge der weiteren  
Zusammenarbeit bilateral ausgeräumt werden.

Als kritische Differenz hingegen erachtet der Kanton Basel-Stadt die Tatsache, dass  
im Richtplan des Kantons Basel-Landschaft die im Agglomerationsprogramm als B-  
Listen-Projekt Ö3 geführte „Neue Tramverbindung Dreispitz – Heiligholz“, die im  
Richtplan Basel-Stadt aufgrund des Reifegrades bereits als Zwischenergebnis  
enthalten ist, keine Aufnahme gefunden hat. Für das Entwicklungsgebiet Dreispitz  
betreiben die beiden Nachbarkantone eine gemeinsame Entwicklungsplanung  
betrieben, mit dem Ziel, das Areal innert der nächsten 25 Jahre zu einem urbanen  
Agglomerationsteil zu transformieren. Eine gute Erschliessung des Areals mittels öV  
und LV stellt eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebten zusätzlichen  
Arbeitsplätze und Wohnungen dar; das "Tram Dreispitz" bildet dabei das Kernstück  
der öV-Erschliessung. Im Richtplan Basel-Landschaft vermisst der Kanton Basel-  
Stadt, trotz entsprechender Anträge, nicht nur Erläuterungen, die auf die  
Entwicklungsperspektive Mischnutzung und wesentliche  
Langsamverkehrsverbindungen hinweisen, sondern vor allem die genannte  
Tramverbindung.

→ Auftrag: Der Kanton wird aufgefordert, in Abstimmung mit dem  
Agglomerationsprogramm 2. Generation im Rahmen der nächsten  
Richtplananpassung die gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt erarbeiteten  
Entwicklungsperspektiven für das Gebiet Dreispitz im Richtplan zu thematisieren und  
die Aufnahme der Tramverbindung „Dreispitz – Heiligholz“ als Vorhaben zu prüfen.

### 3.333 Langsamverkehr / Wegnetze (V3)

Der Langsamverkehr ist mit den drei Objektblättern Radrouten, Wanderwege und  
Fusswege gut erarbeitet. Auf einzelne Punkte sei noch hinzuweisen:

Die Bedeutung der kombinierten Mobilität (Bike + Ride), Langsamverkehr, wird im  
Richtplan nur marginal erwähnt obwohl dazu Massnahmen im  
Agglomerationsprogramm enthalten sind. Die Verknüpfung des Langsamverkehrs mit  
dem öffentlichen Verkehr sollte konkreter behandelt werden, u. a. durch Darstellung  
der Bahnhöfe und Haltestellen, die für Bike + Ride wichtig sind (bestehend/geplant).

Im Hinblick auf eine zukünftige Überarbeitung des Richtplans wäre es wünschenswert,  
die historischen Verkehrswege, welche von nationaler Bedeutung sind, im Richtplan  
zu thematisieren.

Was die kantonalen Radrouten betrifft geht das ASTRA davon aus, dass die  
nationalen und regionalen Routen von SchweizMobil vollständig im Richtplan  
enthalten sind. Nicht klar sei jedoch in diesem Zusammenhang der Status des 3-Land-  
Radwegs – dieser sollte allenfalls im Richtplan ergänzt werden.

Generell fehlen im Richtplan Überlegungen zur Abstimmung des Flugverkehrs mit der Raumnutzung. Diese sind in der Landratsvorlage (S. 34) enthalten. Demnach ist die im Richtplan festgelegte Siedlungsbegrenzung auf die durch den Flugverkehr verursachte Lärmbelastung abgestimmt. Das BAZL weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der erwähnte Lärmbelastungskataster zwar erstellt und den verantwortlichen Behörden im Kanton bekannt, aber noch nicht offiziell publiziert ist. Nach der Einschätzung des BAZL bestehen aber keine Konflikte sowohl bezüglich der Nutzung des Flugfeldes Dittingen als auch für den Flughafen Basel-Mulhouse.

### 3.34 Ver- und Entsorgung

#### 3.341 Versorgung (VE1)

Das **Objektblatt Grundwasser** wurde stark überarbeitet. Neu werden – wie im 2. Vorprüfungsbericht gewünscht – die Zuströmbereiche aufgeführt. Hingegen sind die Gewässerschutzbereiche  $A_u$  nicht mehr enthalten. Aufgrund des Objektblatt-Entwurfes aus der zweiten Vorprüfung ist aber bekannt, dass die Gewässerschutzbereiche  $A_u$  definitiv ausgeschieden sind. Das BAFU hat deshalb nichts gegen die fehlenden Gewässerschutzbereiche  $A_u$  einzuwenden.

**Abbau:** Wie im zweiten Vorprüfungsbericht erwähnt, begrüsst der Bund den im Objektblatt VE1.2 Abbau enthaltenen Grundsatz, für Abbaugebiete mit einem Volumen von mehr als  $100'000 \text{ m}^3$  eine Festsetzung im kantonalen Richtplan vorzusetzen. Allerdings gibt es immer noch keine Anhaltspunkte, nach welchen Kriterien eine Festsetzung im Richtplan überhaupt möglich ist. Ähnlich wie bei den Deponien müsste ein Evaluationsverfahren für Abbaugebiete vorgesehen werden. Zudem wäre es konsequent, wie bei anderen Nutzungsarten auch hier Vorranggebiete und weitere spezielle Gebiete auszuschliessen.

**Mobilfunkanlagen:** Die Formulierung von klaren Grundsätzen zur Versorgung mit Infrastrukturen für die Telekommunikation im kantonalen Richtplan (Objektblatt VE1.3) wird begrüsst. Zu Planungsgrundsatz c) sei auf die Bemerkungen im zweiten Vorprüfungsbericht (S. 29 ff.) verwiesen. Als Grundlage zur behandelten Thematik dienen weiterhin der Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Mai 2003 (1A.186/2002), das Merkblatt des ARE „Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung“, Dezember 2004 (<http://www.are.admin.ch> -> Themen -> Recht -> Publikationen) und neu der Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte (ebenfalls beim ARE zu beziehen).

#### 3.342 Energie (VE2)

**Elektrische Übertragungsleitungen:** Dass Freileitungen gemäss Planungsgrundsatz b) in Objektblatt VE2.2 unabhängig ihrer Grösse und/oder Kapazität in Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie in den Freiräumen Fliessgewässer nicht

zulässig sein sollen, ist zu absolut ausgedrückt und in dieser Form nicht korrekt. Der Kanton verfügt über keine Kompetenz, die Betreiber der Übertragungsleitungen zu Lösungsvarianten zu verpflichten, wonach bestehende Übertragungsleitungen durch unterirdische Verkabelungen zu ersetzen sind. Diese Kompetenz liegt allein beim Bund. Die Linienführung für eine neue elektrische Übertragungsleitung ist das Ergebnis einer Interessenabwägung, bei welcher die regionalen und kommunalen Interessen berücksichtigt werden. Natur- und Landschaftsschutzinteressen sind dabei mit anderen öffentlichen Interessen zu vergleichen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind betriebliche Auswirkungen von Verkabelungen. Bei höherer Betriebsspannung wirkt sich das Betriebsverhalten von Kabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen negativ aus. Für Betriebsspannungen über 50kV sind Kabelabschnitte (unabhängig von ihrer Länge) mit gravierenden betrieblichen Nachteilen verbunden.

Die gewählte Formulierung unter Planungsgrundsatz b ist so absolut formuliert, dass sie unter Umständen auch gute Lösungen verhindern könnte. Im Falle des konkreten Leitungsbauprojektes MuttENZ – Delémont beispielsweise (im Sachplan Übertragungsleitung als Vororientierung enthalten) würde die mögliche Leitungsführung derart eingeschränkt, dass auch eine Zusammenlegung mit bestehenden Freileitungen und die Entlastung der Siedlungsgebiete entlang der Eisenbahnlinie Basel-Delémont praktisch verunmöglicht würde.

→ Vorbehalt: Planungsgrundsatz 2.2, der Freileitungen in Vorranggebieten Landschaft und Freiräumen Fliessgewässer ausschliesst, wird als Interesse des Kantons zur Kenntnis genommen. Er verpflichtet jedoch den Bund in der Ausübung seiner Tätigkeiten nicht.

Das Objektblatt enthält bereits einige Elemente der soeben erschienen "Empfehlung zur Planung von Windenergieanlage" (hrsg. von BFE, BAFU, ARE, 2010), So sind insbesondere das Ziel des Kantons, diese erneuerbare Energie zu fördern, der Auftrag, einzelne Standorte mit dem Nachbarkanton Solothurn abzustimmen, und die räumlichen Festlegungen hervorzuheben. Die SBB wünschen, dass die Übertragungsleitungs-Projekte MuttENZ/Pratteln/Augst – Lausen/Sissach/Itingen – Olten in den Richtplan aufgenommen werden.

Bei den **Rohrleitungen** sind die raumrelevanten Aspekte sowohl für neue als auch für bestehende Gashochdruckrohrleitungen zu berücksichtigen. Um diese Lücke zu schliessen, sollte unter der Ausgangslage vermerkt werden, dass nach Möglichkeit entlang von bestehenden Rohrleitungen aus Sicherheitsgründen genügende Abstände der Bauzonen sicherzustellen sind. Entsprechend sollte unter den Zielen eine Zielvorgabe oder Anweisung eingefügt werden, wie entlang von bestehenden Gashochdruckrohrleitungen bei der Ausscheidung oder Änderung von Bauzonen vorzugehen ist.

Die Thematisierung der **Windenergieanlagen** im Richtplan Basel-Landschaft wird vom Bund begrüsst. Im Bereich der Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen scheint der Richtplaninhalt aber noch wenig ausgearbeitet. Von Bundesseite sind

neben dem Grundsatz der Erschliessung, insbesondere auch Grundsätze zur Berücksichtigung von Gewässer-, Natur- und Landschaftsaspekten und dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm zu formulieren. Keine Informationen enthält der Richtplan zudem zum Umgang mit unterschiedlichen Anlagentypen (dezentrale kleine Einzelanlagen, Windparks, usw.) und zur Frage der Konzentration von Windenergieanlagen. Es könnte zweckmässig sein, im Rahmen von Planungsanweisungen das Verfahren für die Planung von Windenergieanlagen (je nach Grösse) darzustellen (Nutzungsplan, Sondernutzungsplan; Baubewilligungsverfahren, u.a.).

→ Auftrag: Der Kanton wird aufgefordert im Rahmen der nächsten Richtplananpassung die Planungsgrundsätze und -anweisungen zu Windenergieanlagen zu überprüfen und zu ergänzen.

Als Grundlage kann dem Kanton die "Empfehlung zur Planung von Windenergieanlage" (hrsg. von BFE, BAFU, ARE, 2010) dienen.

Die Beurteilung der als Zwischenergebnis dargestellten Standorte ist aufgrund der fehlenden Grundlagen sehr schwierig. Für eine Festsetzung der Standorte müssten entsprechende Angaben, insbesondere auch zur Lösung allfälliger Konflikte bezüglich Landschaft oder Lärm vorliegen.

Das ASTRA weist darauf hin, dass für die Standorte „Autobahnkreuz Pratteln“ und „Rangierbahnhof Muttenz“ der Bau von Windanlagen allfällige zukünftige Ausbauten der Nationalstrasse nicht verunmöglichen darf.

### 3.35 Gebietsplanungen

#### 3.351 *Salina Raurica*

Der Bund begrüsst die Tatsache, dass mit der vorliegenden Planung eine sinnvolle Steuerung für das komplexe Gebiet Salina-Raurica ermöglicht wird. Der gewählte Planungsprozess erlaubte es, alle Interessierten einzubeziehen. Aufbauend auf bestehenden Grundlagen mit guten und präzisen Zielen (KORE, Regionalplan Siedlung) konnte das für den Kanton wichtige Gebiet in der Rheinebene für die Themenbereiche Siedlung, Natur und Landschaft sowie Verkehr aus einer kohärenten Gesamtsicht weiterentwickelt werden. Der Kanton kommt damit den Vorstellungen des Bundes nach, sektorielle Planungen nicht isoliert, sondern im Gesamtkontext eines Gebiets zu behandeln. Dieser Ansatz erscheint sinnvoll.

Die abgestimmten Festlegungen zur **Siedlungsentwicklung** sind grundsätzlich positiv und als sachgerecht zu bewerten: sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur qualitativen Aufwertung des in Frage stehenden Gebietes; unterstützt wird dabei insbesondere die Verknüpfung der Siedlungsentwicklung mit den verkehrlichen Massnahmen. Im Zusammenhang mit dem als Option vorgesehenen „Bauen über den Ruinen“ in Augst ist bei der weiteren

Planung dafür zu sorgen, dass die geeigneten Massnahmen getroffen werden, um die archäologischen Denkmäler nicht zu gefährden.

→ Bei einer allfälligen Bauentwicklung im Perimeter der Römerstadt sind im Rahmen der weiteren Planungsschritte folgende Anliegen des BAK zu berücksichtigen:

- a) Der Kanton soll dafür sorgen, dass im Perimeter der Römerstadt Augusta Raurica erst weitergebaut wird (sog. „Bauen über den Ruinen“), wenn alle durch den Spezialrichtplan „Salina-Raurica“ neu geschaffenen Baulandreserven am Rhein erschöpft sind;
- b) Er muss die notwendigen Massnahmen treffen, damit das „Bauen über den Ruinen“ an geeigneten Standorten und mit geeigneten Baumassnahmen in einer Weise erfolgt, dass die archäologischen Denkmäler nicht gefährdet werden (z.B. Austrocknung von Fundschichten mit erhaltenen organischen Materialien infolge Versiegelung der Erdoberfläche oder „Bauen über den Ruinen“ an Stellen im römischen Stadtplan, wo wichtige antike Bauten prinzipiell unüberbaut bleiben müssen).

Im Bereich **Natur und Landschaft** sind die Bestrebungen des Kantons zur besseren Verknüpfung von Landschafts- und Siedlungsraum und zur Aufwertung des Gebiets mit Grün- und Freiflächen insgesamt zu unterstützen. Mit den nachträglichen Erläuterungen des Kantons (Sitzung vom 29.6.09 und Schreiben vom 21.7.09) konnten die Fragen des BAFU, namentlich zum Ersatz der Zurlindengrube geklärt werden (Der Kanton sieht eine Festsetzung des Ersatzstandortes ca. 5 Jahre nach der Umsiedlung der Amphibien vor).

Im Zusammenhang mit der Lösung des Konfliktes zur Zurlindengrube fordert das BAFU eine örtliche Festsetzung des Ersatzstandortes und die verbindliche Festlegung einer frühzeitigen Realisierung der vorgesehenen Verlegung (mindestens 5 Jahre vor der Aufhebung des alten Standortes). Dementsprechend hält der Kanton in seinen nachträglichen Erläuterungen fest, dass die Arbeiten zur Sicherung des neuen Standortes im Gange sind und der Eintrag des Amphibienschutzgebiets Klingenthal in den kantonalen Richtplan (ausserhalb Salina-Raurica) nach Feststellung der erfolgreichen Umsiedlung, ca. 2015, erfolgen wird.

Der **Verkehrsbereich** ist im Allgemeinen gut gelöst. Bei den weiteren Arbeiten ist aber in gewissen Bereichen noch Ergänzungsbedarf notwendig. Generell wird die Realisierung der im Spezialrichtplan vorgesehene Überbauungen / Nutzungen eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zur Folge haben und zu Mehrbelastungen auf der Nationalstrasse (inklusive Anschlüsse) führen. Der Kanton muss bereit sein, die Kosten für allfällig notwendige Ausbauten bestehender Nationalstrassenanschlüsse zu übernehmen. Zudem darf die Verlegung der Kantonsstrasse allfällige zukünftige Ausbauten der Nationalstrasse nicht verunmöglichen: Es sind vom Kanton entsprechende Randbedingungen zu beachten. Bei der neuen Linienführung muss zusätzlich zum nachgelieferten Nachweis der Standortgebundenheit in den weiteren Arbeiten mittels baulicher Massnahmen sichergestellt werden, dass eine Gefahr für

die Grundwasserschutzzone ausgeschlossen werden kann. Für die Verlegung der Kantonsstrasse sind noch Präzisierungen bezüglich Verkehrsberuhigung der alten Kantonsstrasse nötig.

→ Grundsätzlich wird die Verlegung der Kantonsstrasse unterstützt. Für folgende Verbesserungen/Ergänzungen hat der Kanton im Rahmen der weiteren Schritte zu sorgen:

Zusätzlich zum gelieferten Nachweis der Standortgebundenheit ist vom Kanton sicherzustellen, dass keine Gefahr für das Trinkwasser besteht. Das BAFU weist hier darauf hin, dass die neue Kantonsstrasse innerhalb der Grundwasserschutzzone mit ausbruchsicheren Wänden (z.B. New Jersey Walls) errichtet werden muss und dass entsprechende Massnahmen auch für alle übrigen in Frage stehenden Anlagen erforderlich sind.

Bei der Verlegung der Strasse ist aus Sicht ASTRA darauf zu achten, dass allfällige zukünftige Ausbauten der Nationalstrasse nicht verunmöglicht werden. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Der Abstand zwischen der neuen Strasse und der Nationalstrasse-Achse muss mindestens 25 m betragen
- Ein allfälliger Spurausbau der Nationalstrasse kann möglicherweise nur nordseitig erfolgen, was zu einer Verschiebung der Nationalstrasse-Achse und Bauliniengrenze führen würde. Die vom Kanton vorgeschlagene Variante 1b ist deshalb nicht möglich
- Ein allfälliger Spurausbau könnte auch eine Verschiebung der Raststätte zur Folge haben kann

Zur Sicherstellung der Kohärenz mit dem Agglomerationsprogramm soll die Verlegung der Kantonsstrasse mit Auflagen betreffend Langsamverkehr und MIV-Sperrung auf der alten Kantonsstrasse im Richtplan verbunden werden.

### **3.36 Inhalt der Richtplankarte**

Das VBS weist darauf hin, dass sich die Perimeter mit militärischen Daten/Anlagen in der Richtplan-Gesamtkarte teilweise nicht dem aktuellsten Stand des Sachplans Militär (Entwurf für die Mitwirkung Mai 2007) entsprechen. Das VBS regt an, beim nächsten Neudruck der Karte folgende Anlagen dem aktuellsten Stand anzupassen:

- Übungsplatz Oristal (11.23)
- Waffenplatz Liestal (13.11)
- Schiessplatz Seltisberg (13.21)
- Schiessplatz Sichtern (13.22)

## **3.4 Form des Richtplans**

### **3.41 Richtplantext**

Die Richtplaninhalte sind sehr sorgfältig erarbeitet und dargestellt. Der Richtplanentwurf folgt vom Aufbau her dem klassisch gewordenen Schema mit den Themenbereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung und dem neuen Kapitel Gebietsplanungen. Diese Themen werden wiederum in Objektblätter gegliedert. Diese sind unterteilt in Ausgangslage, Ziele und gelb hinterlegt in Beschlüsse (Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen) und dem innovativen Teil „Auswirkungen“. Sie sind übersichtlich gestaltet und enthalten bei Vorhaben die notwendigen zusätzlichen Erläuterungen und Informationen.

### **3.42 Richtplankarte**

Die Richtplankarte im Massstab 1:50'000 ist umfassend und dennoch gut lesbar. Die separate Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur ist sehr nützlich, insbesondere weil die Darstellung aller Verkehrsträger, also auch der Netze für den Langsamverkehr erlaubt, ohne die Übersicht zu verlieren. Es sollte aber trotzdem zwischen den bestehenden und den geplanten Teilen unterscheiden werden. So stellt die Karte lediglich die angestrebten, zukünftigen Verkehrsnetze dar.

Die Verbindung von Richtplantext und Richtplankarte, wie sie Artikel 6 Absatz 1 RPV verlangt, ist von beiden Seiten her gut gelöst.

### **3.43 Erläuterungen**

Es fehlen Erläuterungen zum Richtplan. Teilweise finden sich Erklärungen in der Ausgangslage oder in der Vorlage an den Landrat. Die, anlässlich der zweiten Mitwirkung erarbeiteten Erläuterungen (Stand Mai 2006) wurden nicht überarbeitet und haben in dem Sinne keinen Stellenwert für den, zur Genehmigung unterbreiteten Richtplan. Dies ist zu bedauern, insbesondere weil der Kanton Basel-Landschaft über gute Grundlagen in den einzelnen Bereichen (Siedlung / Landschaft / FFF etc.) verfügt. Es fehlen somit Aussagen zur aktuellen Situation.

## **3.5 Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans**

Die Ausführungen des Richtplans zu Zweck, Inhalten, Form, Verbindlichkeit und Bewirtschaftung des Richtplans sind kurz, klar und aus Bundessicht korrekt.

In den Ausführungen zu den Inhalten des kantonalen Richtplans wird festgehalten, dass das Bundesrecht den Kantonen keine konkreten Richtplaninhalte vorgibt. Dies stimmt zwar insofern, als RPG und RPV keine Auflistung der Richtplaninhalte enthalten. Die Aufzählung der wichtigen Grundlagen für die Richtplanung in Artikel 6

RPG sowie die Ziele und Planungsgrundsätze von Artikel 1 und 3 RPG geben aber dennoch einen Rahmen für die zu behandelnden Themen vor. Zudem wird in Artikel 8 RPV auf technische Richtlinien und damit auf den Leitfaden für die Richtplanung aus dem Jahr 1997 des damaligen Bundesamtes für Raumplanung verwiesen, der immer noch Gültigkeit hat und die inhaltlichen Mindestanforderungen an die kantonalen Richtpläne ausführlich beschreibt. Ergänzend zum Leitfaden sind für verschiedene Themenbereiche (z.B. Naturgefahren, Störfallvorsorge, usw.) Arbeitshilfen erarbeitet worden, auf die der Kanton teilweise in den Objektblättern auch Bezug nimmt.

Die gewählte Form einer Broschüre für den Richtplan, die das Werk zwar sehr handlich macht, könnte sich erfahrungsgemäss bei der Bewirtschaftung des Richtplans eher als problematisch erweisen, da eine Nachführung der Richtplaninhalte nicht so einfach möglich ist wie bei der Ordnerform. Den Aspekten einer nachvollziehbaren und einfach überschaubaren Bewirtschaftung ist deshalb ein besonderes Augenmerk zu widmen. Einen wichtigen Beitrag können dazu sicher auch die Möglichkeiten des Internets und des GIS leisten.

## 4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 2. August 2010 wird der Richtplan des Kantons Basel-Landschaft mit den Änderungen gemäss Ziffer 4 und unter Vorbehalt von Ziffer 5, genehmigt.
2. Dem Antrag des Kantons, das Kontingent des Kantons Basel-Landschaft im Sachplan Fruchtfolgefläche als Folge des Kantonswechsels des Bezirks Laufen anzupassen, wird stattgegeben. Die effektive Fläche wird im Sachplan-Anpassungsverfahren zu ermitteln sein.
3. Dem Antrag des Kantons Basel-Landschaft auf Reduktion des Mindestumfanges im Sachplan FFF als Folge einer neuen, kantonalen Erhebung kann nicht stattgegeben werden.
4. Folgende Objektblätter werden wie folgt genehmigt:
  - a) Das Objektblatt L2.2, Fruchtfolgefläche, wird mit den, im Prüfungsbericht auf Seite 16 f. formulierten Änderungen genehmigt.
  - b) Objektblatt V2.1, übergeordnete Projekte: Die Vorhaben H2 Umfahrung Liestal, H18 Muggenbergtunnel sowie H18 Vollanschluss Dornach-Aesch werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass bei einem allfälligen Übergang der entsprechenden Strassen ins Nationalstrassennetz für den Bund keine Verpflichtung zur Realisierung entsteht.
  - c) Objektblatt VE 2.2, Elektrische Übertragungsleitungen, Planungsgrundsatz 2.2: Der Ausschluss von Freileitungen in Vorranggebieten Landschaft und Freiräumen Fliessgewässer wird als Interesse des Kantons zur Kenntnis genommen, verpflichtet jedoch den Bund in der Ausübung seiner Tätigkeiten nicht.
5. Folgende Planungsgrundsätze werden von der Genehmigung ausgenommen:
  - Objektblatt L2.2, Fruchtfolgefläche, Planungsanweisung a) die den Bundesrat beauftragt den Sachplan Fruchtfolgefläche anzupassen.
  - Objektblatt V1.1, Gesamtverkehrsschau, Planungsanweisung 9 b), die explizit einen Vorrang des Regionalverkehrs vorsieht.
6. Der Kanton wird aufgefordert, innert zweier Jahre:
  - a) Im Objektblatt L3.2, Vorranggebiet Landschaft, aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf besteht.

- b) Eine neue Bilanz der Fruchtfolgeflächen zu erstellen und im Richtplan den Mindestumfang gemäss Sachplan FFF (8000 ha + Bezirk Laufen) auszuweisen und zu sichern. In der Zwischenzeit sind die Fruchtfolgeflächen zweiter Güteklasse als Fruchtfolgeflächen zu schützen. Planungsgrundsatz b (Kompensation) ist entsprechend anzupassen und mit einer Priorisierung hinsichtlich der verschiedenen Güteklassen zu ergänzen.

7. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung

- a) aufzuzeigen, wie die Anliegen der Fahrenden berücksichtigt werden;
- b) im Bereich Verkehr die H18, wie im Sachplan Verkehr (Grundnetz; örtliche Ausbauten Basel-Delémont) vorgesehen, aufzunehmen;
- c) im Objektblatt V2.3, Schienennetz, die Aufnahme der Tramverbindung „Dreispietz – Heiligholz“ als Vorhaben zu prüfen; und
- d) im Objektblatt VE2.4, Windenergieanlagen, die Planungsgrundsätze und -anweisungen im Sinne des Prüfungsberichts auf Seite 24 f. zu überprüfen und zu ergänzen.

8. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und an die Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura durch die BK. Der Bundesratsbeschluss (Ziff. 1-7) wird mit einer Mitteilung im Bundesblatt veröffentlicht.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi